

Satzung
der
Rechts- und Disziplinarkommission für Versicherungsmakler
(RDK)

**Beschluss des Fachverbandsausschusses der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten vom 16.12.2015**

Wien, im Dezember 2015

INHALTSVERZEICHNIS

1. Präambel

2. Zuständigkeit und Organe
 - 2.1 Zuständigkeit
 - 2.2 Organstruktur, Geschäftsstelle
 - 2.3 Begutachtungssenat
 - 2.4 Senatsvorsitzender
 - 2.5 Fachverbandsausschuss
 - 2.6 Fachverbandsobmann

3. Verfahren vor dem Begutachtungssenat
 - 3.1 Verfahrensbeteiligte
 - 3.2 Verfahrensgang
 - 3.3 Entscheidungen des Begutachtungssenates
 - 3.4 Akteneinsicht

4. Finanzen

5. Sonstiges
 - 5.1 Zusammenarbeit
 - 5.2 Sprachliche Gleichbehandlung

1. Präambel

Die österreichischen Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (im Folgenden: Versicherungsmakler) und deren gesetzliche Interessenvertretung sind neben einer ihrer Hauptaufgaben, der außergerichtlichen Konfliktlösung im Verhältnis Versicherer – Versicherungsmakler – Versicherungsnehmer zunehmend auch mit öffentlich-rechtlichen Problemstellungen, vor allem gegenüber Verwaltungsbehörden, Gerichten und Körperschaften öffentlichen Rechts (Sozialversicherungsträger, sonstige Selbstverwaltungskörper usw.) sowie mit Rechtsfragen betreffend Mitbewerber am Versicherungsmarkt und anderer Rechtsträger konfrontiert. Während für privatrechtliche Angelegenheiten, insbesondere für Deckungs- und Haftungsfragen im Dreiecksverhältnis Versicherer-Versicherungsnehmer-Versicherungsmakler die Rechtsservice- und Schlichtungsstelle (RSS) im Fachverband eingerichtet wurde, die nicht nur zahlreiche formelle Schlichtungsverfahren, sondern auch hunderte Serviceanfragen bereits erfolgreich erledigen konnte, fehlen dieser Einrichtung entsprechende Mechanismen im Bereich des öffentlichen Rechts beziehungsweise zur Sicherung der Chancengleichheit der Mitglieder im Wettbewerb im Sinne des § 43 Abs. 3 Z 2 WKG. Aus diesem Grund hat der Fachverbandsausschuss die Errichtung der Rechts- und Disziplinarkommission als Einrichtung des Fachverbandes in Form eines sonstigen Ausschusses gemäß § 39 Abs 1 der Geschäftsordnung der WKO und diese Satzung in seiner Sitzung vom 16.12.2015 beschlossen.

Der Beruf des Versicherungsmaklers ist eine gewerbliche Tätigkeit gemäß § 94 Z 76 GewO. Die Tätigkeit entspricht jedoch in wesentlichen Punkten jener eines freien Berufes. Die Kriterien für die Ausübung eines freien Berufes sind nach dem Schrifttum Selbstständigkeit, Wahrung fremder Interessen und die Ausübung in öffentlichem Interesse. Wie etwa beim Rechtsanwalt oder Steuerberater liegt die Hauptaufgabe in der optimalen Beratung und Betreuung des Klienten. Sowohl für die freien Berufe als auch für die Versicherungsmakler gibt es strenge Kriterien für Zugang zur und Ausführung der Berufstätigkeit. Der Beruf erfordert umfangreiche Rechtskenntnisse und entsprechende Fort- und Weiterbildung. Über alle wesentlichen standesrechtlichen Angelegenheiten entscheidet jedoch bei einem Gewerbe - im Unterschied zu den Freien Berufen, die insoweit autonom sind - die Verwaltungsbehörde.

Im Rahmen der gesetzlichen Interessensvertretung kommen dem Fachverband, der ebenfalls ein Selbstverwaltungskörper ist, wesentliche Aufgaben in diesem Bereich zu (§ 47 WKG iVm

§ 43 WKG). Die Einrichtung einer institutionalisierten Rechts- und Disziplinarcommission als Institution der gesetzlichen Interessenvertretung der Versicherungsmakler stellt ein wirksames Instrument zur Konfliktlösung sowie Konfliktvermeidung in allen standesrechtlichen Belangen dar und fördert das positive Image der Branche. Sie trägt als Schnittstelle zwischen dem Fachverband – bzw. sonstigen Rechtsträgern der Wirtschaftskammerorganisation - einerseits und den Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts andererseits zur Stärkung der Autonomie des Fachverbandes im Rahmen der Wirtschaftskammerorganisation und zum Funktionieren des österreichischen Versicherungsmarktes entscheidend bei. Der Fachverband bekräftigt daher das Ziel, diese Einrichtung zu fördern und weiterzuentwickeln und lädt alle beteiligten Verkehrskreise im Interesse der gesamten Wirtschaft ein, diese Zielsetzung zu unterstützen und am Vorhaben nach Kräften mitzuwirken.

Zur Finanzierung dieser Einrichtung ist es erforderlich, Mittel der zehn Fachorganisationen der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten zu bündeln sowie weitere Beiträge aufzubringen.

Dem steht ein umfassendes Angebot an Rechtsserviceleistungen für Versicherungsmakler und deren Interessenvertretungseinrichtungen in allen in den Zuständigkeitsbereich der Rechts- und Disziplinarcommission fallenden Bereichen, wie insbesondere in gewerberechtlichen, standesrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und sonstigen Angelegenheiten gegenüber. Die Mitgliedschaft in den Fachorganisationen der Versicherungsmakler berechtigt zur Nutzung dieser Einrichtung im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Fachverbandsausschusses.

Der Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten ist Rechtsträger der Rechts- und Disziplinarcommission und für deren Organisation, das Verfahren und die personelle Besetzung sowie die fachliche Qualität ihrer Empfehlungen und Begutachtungen verantwortlich. Die Rechts- und Disziplinarcommission ist somit eine Einrichtung des Fachverbandes, weshalb diese Satzung und Wirtschaftskammerrecht zur Anwendung kommen.

Der bei der Rechts- und Disziplinarcommission eingerichtete Begutachtungssenat trifft seine Empfehlungen objektiv und weisungsungebunden.

Dem Vorsitzenden des Begutachtungssenates obliegt es in besonderer Weise, auf das rechtskonforme Vorgehen und die Verpflichtung zur Objektivität des Begutachtungssenates zu achten.

Da die Rechts- und Disziplinarkommission eine Einrichtung des Fachverbandes ohne Rechtspersönlichkeit ist, ist der Fachverbandsausschuss das höchste Organ. Daher sind dessen Entscheidungen von allen Organen, Mitarbeitern und sonstigen Mitwirkenden, mit Ausnahme des Begutachtungssenates, der in seinen meritorischen Entscheidungen weisungsungebunden ist, nach Kräften umzusetzen.

2. Zuständigkeit und Organe

2.1 Zuständigkeit

Behandlung/Begutachtung/Empfehlung in folgenden Bereichen:

2.1.1 Gewerberechtliche Fragen

- a) Berufszugang (§§ 339 ff GewO) und Anforderungen an die fachliche Eignung (§ 137b GewO);
- b) Nichtigerklärung von Gewerbeberechtigungen und Löschung aus GISA durch die Oberbehörde (§ 363 GewO);
- c) Gewerbeentziehung (§ 87 ff GewO);
- d) Verwaltungsstrafverfahren (§ 366 ff GewO);
- e) sonstige gewerberechtliche Angelegenheiten;

2.1.2 Prüfung von Amtshaftungsansprüchen gemäß AHG;

2.1.3 Sicherung der Chancengleichheit der Versicherungsmakler im Sinn des § 43 Abs 3 Z 2 WKG und des UWG

- a) betreffend branchenfremde Mitbewerber (z.B. Versicherungsangestellte, Versicherungsagenten, Finanzdienstleister, Banken);
- b) innerhalb der Branche;

2.1.4 Standesgemäßes Verhalten (Wahrung des Standesansehens, Einhaltung von Standesregeln und Berufspflichten) in der Öffentlichkeit, gegenüber Kunden und Versicherern (vgl. §§ 27 bis 31a MaklerG und §§ 137f bis 138 GewO) und innerhalb der Branche;

2.1.5 Branchenspezifische sozialversicherungsrechtliche Fragen;

2.1.6 Auskunftspflichten und Datenschutz (DSG und insbesondere §§ 365 ff GewO);

2.1.7 Rechtsfragen anderer Art, die weder unter die Punkte 2.1.1 bis 2.1.6 noch in die Zuständigkeit der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle (Schlichtungskommission) fallen, wie zum Beispiel Prüfung von Straftatbeständen und Fragen der Versicherungsaufsicht.

2.1.8 Der Begutachtungssenat ist in folgenden Fällen unzuständig:

- a) in allen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle (Schlichtungskommission) fallen;
- b) wenn die Angelegenheit bereits vom Begutachtungssenat oder von der Rechts- und Disziplinarkommission behandelt wurde, es sei denn es liegen geänderte Umstände vor, die eine Neubehandlung tunlich erscheinen lassen.

2.2 Organstruktur, Geschäftsstelle

- 2.2.1 Die Rechts- und Disziplinarkommission (RDK) ist ein „sonstiger Ausschuss“ gemäß § 39 Abs. 1 GO (Geschäftsordnung der Bundeskammer (WKÖ), Beschluss des Erweiterten Präsidiums der WKÖ vom 12.3.2002, vom 5.10.2005 und vom 28.6.2006). Er besteht aus dem FVO (Vorsitzender), seinen beiden Stellvertretern und einem weiteren, vom FVAS zu beschließenden Mitglied. Der FVAS beschließt gemäß dieser Satzung die Beiziehung von Nichtmitgliedern gemäß § 26 Abs. 18 GO sowie des Senatsvorsitzenden gemäß 2.4.1. Die als Beisitzer beigezogenen Mitglieder fungieren gemeinsam mit dem Senatsvorsitzenden als Begutachtungssenat iSd Pkt. 2.3.1.
- 2.2.2 Der Fachverbandsausschuss beschließt, wo und unter welcher Bezeichnung die Geschäftsstelle der Rechts- und Disziplinarkommission eingerichtet ist. Die Geschäftsstelle ist eine Dienststelle zur Unterstützung der RDK gemäß Pkt. 2.2.1. Die Geschäftsstelle der Rechts- und Disziplinarkommission wird im Rahmen der Möglichkeiten die Beratung der Mitglieder des Fachverbandes in den in Punkt 2.1 genannten Angelegenheiten durchführen. Sie erteilt ferner unverbindliche Rechtsauskünfte in den in die Zuständigkeit der Rechts- und Disziplinarkommission fallenden Angelegenheiten.
- 2.2.3 Zur besseren Beratung und Information der Mitglieder des Fachverbandes wird der Leiter der Geschäftsstelle, unterstützt vom Vorsitzenden des Begutachtungssenates und dessen Mitarbeitern, die einschlägige Rechtsprechung der Verwaltungsbehörden, der Landesverwaltungsgerichte, des Verwaltungsgerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs und der ordentlichen Gerichte sowie die Empfehlungen des Begutachtungssenates beobachten und dokumentieren. Er wird dafür sorgen, dass diese regelmäßig den Mitgliedern des Fachverbandes in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

2.3 Begutachtungssenat

2.3.1 Die in dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten werden der RDK für die Dauer der Funktionsperiode zugewiesen, wobei der FVAS in jeder seiner Sitzungen weiterhin die Möglichkeit hat, diese Angelegenheiten selbstständig wahrzunehmen. Der FVAS delegiert gemäß § 65 Abs. 1 WKG seine Zuständigkeit hinsichtlich der in dieser Satzung der RDK zugewiesenen Angelegenheiten an den FVO, der die Äußerungen des Begutachtungssenates tunlichst zu berücksichtigen hat. Dem Begutachtungssenat gehören der Senatsvorsitzende und 15 weitere Senatsmitglieder an. Über alle Senatsmitglieder ist von der Geschäftsstelle eine aktuelle Liste zu führen. Der Begutachtungssenat trifft seine Entscheidungen jeweils als Dreiersenat, der aus dem Senatsvorsitzenden und zwei weiteren Senatsmitgliedern besteht.

Die Mitglieder des Begutachtungssenats sind ausschließlich der Wahrheit verpflichtet und hinsichtlich des Inhaltes ihrer Gutachten (Empfehlungen) an keine Weisungen gebunden.

2.3.2 Die Senatsmitglieder mit Ausnahme des Senatsvorsitzenden (im Folgenden: Senatsmitglieder) werden wie folgt bestellt: Jede Fachgruppe schlägt jeweils ein Senatsmitglied vor. Sämtliche Senatsmitglieder - sowohl die von den Fachgruppen vorgeschlagenen als auch die 6 weiteren - werden durch Beschluss des Fachverbandsausschusses bestellt. Dabei soll es sich um Persönlichkeiten handeln, die über weitreichende Fachkenntnisse und Erfahrungen im Versicherungs-, Wirtschafts- und Sozialversicherungsrecht sowie in der Praxis des österreichischen Versicherungsmarktes verfügen und nicht als Dienstnehmer in einem aufrechten Dienstverhältnis bei Versicherungsunternehmen stehen. Die Bestellung gilt jeweils für die Funktionsperiode des Fachverbandsausschusses. Wird ein derartiger Beschluss unterlassen, gelten die bisher bestellten Senatsmitglieder solange als bestellt, als keine neue Bestellung durch den Fachverbandsausschuss erfolgt. § 51 WKG und § 23 Abs. 2 Geschäftsordnung der WKO sind sinngemäß anzuwenden.

2.3.3 Der Fachverbandsausschuss kann durch Beschluss ein Senatsmitglied des Begutachtungssenates abberufen. Die Abberufung kann nur aus einem der nachstehend angeführten Gründe erfolgen:

- a) wenn sich das Senatsmitglied des Begutachtungssenates Verfehlungen von solcher Art oder Schwere zu Schulden kommen lässt, dass die weitere Ausübung seiner Funktion den Interessen der Funktion abträglich wäre;
- b) wenn das Senatsmitglied schriftlich darum ersucht;
- c) wenn das Senatsmitglied in Folge von Krankheit, Unfall oder Gebrechen länger als ein halbes Jahr nicht in der Lage ist, seine Funktion auszuüben;
- d) wenn das Senatsmitglied eine Tätigkeit ausübt, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung seiner Funktion hervorrufen könnte.

Die Abberufung kann nur bei einer Anwesenheit von zwei Drittel der Stimmrechte erfolgen.

- 2.3.4 Für die Senatsmitglieder gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 69 WKG und 30 der Geschäftsordnung der WKO über die Verschwiegenheit und die Bestimmungen der §§ 19 und 20 JN über die Ausschließungs- und Befangenheitsgründe sowie der Ausschließungsgrund des Punktes 2.3.7.
- 2.3.5 Die Sitzungen der RDK werden stets gemeinsam mit dem Begutachtungssenat abgehalten. Einberufen werden diese Sitzungen vom FVO und dem Senatsvorsitzenden. Zu den Sitzungen sind jeweils zwei Senatsmitglieder aus der gemäß Punkt 2.3.1 zu führenden Liste beizuziehen. Die Einladung an die Senatsmitglieder zu den Sitzungen hat in fortlaufend alphabetischer Reihenfolge ihrer Nachnamen gemäß der Liste der Senatsmitglieder zu erfolgen.
- 2.3.6 Nach Zugang der Ladung sind die Senatsmitglieder verpflichtet, ihre Verhinderung und das Vorliegen von Ausschließungs- oder Befangenheitsgründen im Sinn der §§ 19 und 20 JN und des Punktes 2.3.7 unverzüglich der Geschäftsstelle bekanntzugeben. An Stelle des Senatsmitglieds, das seine Verhinderung, Ausgeschlossenheit oder Befangenheit angezeigt hat, ist das nach der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen nächste Senatsmitglied einzuladen.
- 2.3.7 Ist ein Mitglied eines Fachverbandes Verfahrensbeteiligter im Sinn des Punktes 3.1, so ist dasjenige Senatsmitglied, das von der Fachgruppe, der der Verfahrensbeteiligte angehört, vorgeschlagen wurde, in der betreffenden Angelegenheit vom Stimmrecht und von der Mitwirkung an Entscheidungen des Begutachtungssenates ausgeschlossen. Zur Sitzung des Begutachtungssenates ist an Stelle dieses

Senatsmitglieds das nach der alphabetischen Reihenfolge nächste Senatsmitglied einzuladen. Dies gilt auch, wenn ein Verfahrensbeteiligter Mitglied mehrerer Fachgruppen ist. Die Fachgruppe (Fachgruppen) hat (haben) jedoch ein Anhörungsrecht. Die Geschäftsstelle hat alle zur Beurteilung erforderlichen Aktenunterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Äußerungsfrist beträgt 14 Tage.

2.4 Senatsvorsitzender

- 2.4.1 Der Senatsvorsitzende wird vom Fachverbandsausschuss gewählt. Zur Erstattung eines Wahlvorschlages ist jedes Mitglied des Fachverbandsausschusses berechtigt. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so entfällt jede weitere Wahlhandlung und der vorgeschlagene Vorsitzende gilt als gewählt.
- 2.4.2 Der Senatsvorsitzende muss eine abgeschlossene juristische Ausbildung und die für seine Aufgabe erforderliche Befähigung, Fachkompetenz und Erfahrung haben. Die Befähigung zum Richteramt oder langjährige rechtliche Erfahrungen in leitender Stellung eines Versicherers oder eines Versicherungsmaklers wäre vorteilhaft.
- 2.4.3 Während der Funktionsdauer darf der Senatsvorsitzende keine Tätigkeit aufnehmen, die geeignet ist, die Unparteilichkeit der Amtsausübung zu beeinträchtigen. Er darf jedenfalls wissenschaftliche Arbeiten und Gutachten erstellen sowie Vorträge halten, sofern die Unparteilichkeit gewahrt wird.
- 2.4.4 Der Senatsvorsitzende ist bei seinen Entscheidungen sowie der Verfahrens- und Amtsführung unabhängig und keinen Weisungen unterworfen, sofern es nicht reine Verwaltungsangelegenheiten betrifft (etwa die Verfahrensdauer).
- 2.4.5 Der Senatsvorsitzende wird vom Personalkörper des Fachverbandes unterstützt, soweit der Fachverbandsobmann ihm diese Kapazitäten zur Verfügung stellt.
- 2.4.6 Der FVAS kann gemäß § 26 Abs 18 GO dem Senatsvorsitzenden das Recht einräumen, , den Sitzungen des Fachverbandsausschusses mit beratender Stimme beizuwohnen.
- 2.4.7 Die Funktionszeit des Senatsvorsitzenden beträgt grundsätzlich ein Jahr, wobei die jeweilige Funktionszeit tunlichst mit dem 1. Jänner eines Jahres beginnt. Wiederwahlen sind zulässig. Kann die jeweilige Funktionszeit des

Senatsvorsitzenden nicht mit 1. Jänner beginnen, so richtet sich diese nach dem jeweiligen Beschluss des Fachverbandsausschusses.

- 2.4.8 Die vorzeitige Beendigung der Funktionszeit des Senatsvorsitzenden ist aus wichtigen Gründen, beispielsweise bei einschlägiger rechtskräftiger strafgerichtlicher Verurteilung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen sowie bei einem Beschluss des Fachverbandsausschusses gemäß Punkt 2.5.3 der Satzung zulässig.
- 2.4.9 Der Senatsvorsitzende hat das Recht, seine Funktion durch eine schriftliche Erklärung an den Fachverbandsobmann zum Ende eines jeden Kalenderquartals niederzulegen, wobei eine dreimonatige Frist einzuhalten ist, sofern nicht wichtige Gründe im Sinn des Punktes 2.4.8 vorliegen.
- 2.4.10 Für den Senatsvorsitzenden gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 69 WKG und 30 der Geschäftsordnung der WKO über die Verschwiegenheit und die Bestimmungen der §§ 19 und 20 JN über die Ausschließungs- und Befangenheitsgründe sowie der Ausschließungsgrund des Punktes 2.3.7.
- 2.4.11 Bei Verhinderung des Senatsvorsitzenden von mehr als 4 Wochen, bei einem von ihm selbst vorgebrachten Ausschließungs- oder Befangenheitsgrund im Sinn der §§ 19 und 20 JN und bei einer erfolgreichen Ablehnung des Senatsvorsitzenden (vgl. Punkt 3.2.5) hat das an Lebensjahren älteste Senatsmitglied aus der Liste der Senatsmitglieder dessen Vertretung zu übernehmen.

2.5 Fachverbandsausschuss

- 2.5.1 Der Fachverbandsausschuss hat bei seinen diesbezüglichen Entscheidungen die durch diese Satzung dem Begutachtungssenat und dessen Vorsitzenden eingeräumte besondere Stellung und budgetäre Erfordernisse zu berücksichtigen.
- 2.5.2 Der Fachverbandsausschuss entscheidet insbesondere über die Wahl des Senatsvorsitzenden und die Bestellung der Senatsmitglieder gemäß Punkt 2.3.2 und über die Einführung und Höhe von pauschalen Kostenbeiträgen, welche durch privatrechtliche Vereinbarung mit Dritten zur Anwendung kommen.
- 2.5.3 Der Fachverbandsausschuss kann die Funktionsperiode des Senatsvorsitzenden aus wichtigem Grund beenden, insbesondere wenn er dem Senatsvorsitzenden das

Misstrauen ausspricht. Die Beschlusserfordernisse des § 54 WKG sind für diesen Beschluss zu berücksichtigen, wobei § 54 Abs. 2 letzter Satz WKG nicht zur Anwendung kommt. In diesem Fall hat der Fachverbandsobmann dem Senatsvorsitzenden die unverzügliche Beendigung seiner Funktionszeit mitzuteilen und dessen Vertrag mit sofortiger Wirkung für beendet zu erklären.

- 2.5.4 Der Fachverbandsausschuss kann durch Beschluss Maßnahmen anordnen, die eine unverhältnismäßige Inanspruchnahme des Begutachtungssenates durch einzelne oder die Gesamtheit der Antragsberechtigten verhindern.
- 2.5.5 Der Fachverbandsausschuss hat das Recht, diese Satzung durch Beschluss abzuändern. Im Beschluss ist auch der Tag der Wirksamkeit der Satzungsänderung festzuhalten.
- 2.5.6 Die Geschäftsstelle des Fachverbandes erstellt den jährlichen Tätigkeitsbericht.

2.6 Fachverbandsobmann

- 2.6.1 Der Fachverbandsobmann hat in seiner Funktion die Rechts- und Disziplinarkommission nach außen zu vertreten, die Beschlüsse des Fachverbandsausschusses umzusetzen und gemeinsam mit dem Senatsvorsitzenden für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu sorgen. Diesbezüglich übt er eine Dienstaufsicht aus und hat auch das Recht, Weisungen zu erteilen, ausgenommen jedoch hinsichtlich Entscheidungen der Begutachtungskommission. Insbesondere hat er für die Einhaltung der allenfalls vom Fachverbandsausschuss zu beschließenden Bearbeitungsfristen zu sorgen.
- 2.6.2 Der Fachverbandsobmann berichtet dem Fachverbandsausschuss in dessen Sitzungen über die Aktivitäten und den Geschäftsbetrieb der Rechts- und Disziplinarkommission.
- 2.6.3 Bei Gefahr im Verzug kann der Fachverbandsobmann ohne Beschluss die Funktionsperiode des Senatsvorsitzenden vorzeitig beenden. Diese Maßnahme ist vom Fachverbandsausschuss in einer der nächsten Sitzungen zu bestätigen. Punkt 2.5.3 der Satzung ist sinngemäß anzuwenden.

3. Verfahren vor dem Begutachtungssenat

3.1 Verfahrensbeteiligte

3.1.1 Die RDK behandelt Anträge, die von von folgenden Rechtsträgern an sie herangetragen werden können:

- a) Gewerbetreibende, die eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler im Hauptrecht besitzen, wenn sie von einer gemäß Punkt 2.1 in die Zuständigkeit der Rechts- und Disziplinarkommission fallenden Angelegenheit persönlich betroffen sind;
- b) der Fachverband und die Fachgruppen der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten, und zwar in Angelegenheiten, die gemäß Punkt 2.1 in die Zuständigkeit der Rechts- und Disziplinarkommission fallen und von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- c) in Österreich zum Geschäftsbetrieb zugelassene Versicherer, wenn ein Versicherungsmakler von einer Angelegenheit gemäß Punkt 2.1 persönlich betroffen ist;
- d) Klienten von Versicherungsmaklern, sofern ein von ihnen beauftragter Makler von einer Angelegenheit gemäß Punkt 2.1 persönlich betroffen ist;
- e) die österreichischen Gewerbebehörden aller Instanzen;
- f) die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA);
- g) die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) und die Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft;
- h) die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (BAK) und die Kammern für Arbeiter und Angestellte für die Bundesländer (AK).
- i) der Verein für Konsumenteninformation (VKI);
- j) die jeweils für Soziales, Konsumentenschutz, Wirtschaft, Finanzen und Justiz zuständigen Bundesminister;
- k) die Mitglieder gesetzgebender Körperschaften des Bundes und der Länder;
- l) die Gerichte;

- m) die Landesregierungen;
- n) die Gemeinden.

3.2 Verfahrensgang

- 3.2.1 Der Antrag auf Empfehlung oder Begutachtung ist schriftlich per Post, Email oder Fax bei der Rechts- und Disziplinarkommission einzubringen und soll alle für die Beurteilung erforderlichen Angaben und Urkunden enthalten. Der Senatsvorsitzende kann um weitere Auskünfte und Unterlagen ersuchen.
- 3.2.2 Liegt nach Ansicht des Senatsvorsitzenden kein Zurückweisungsgrund vor, so ist der Antrag samt den vorgelegten Urkunden an diejenigen natürlichen und juristischen Personen, Körperschaften, Kammerorganisationen und Behörden (deren Träger), auf die sich der Antrag bezieht, zu übermitteln und sind diese um Stellungnahme binnen 4 Wochen zu ersuchen. Dem Antragsteller ist die Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen.
- 3.2.3 Der Senatsvorsitzende prüft, ob die Unterlagen für eine Entscheidung des Begutachtungssenats hinreichen. Er kann zusammen mit dem FVO die Verfahrensbeteiligten um ergänzende Stellungnahmen ersuchen und auch von Dritten schriftliche Erklärungen und Urkunden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten einholen sowie die Beteiligten und Dritte in einer ihm geeignet erscheinenden Form kontaktieren. Dabei sind die in § 68 Abs. 1 WKG genannten Behörden und Körperschaften bzw. deren Träger gegebenenfalls auf ihre Auskunftspflicht gemäß dieser Verfassungsbestimmung hinzuweisen. Kammerorganisationen und Kammermitglieder sind gegebenenfalls auf ihre Auskunftspflicht gemäß § 70 WKG hinzuweisen.
- 3.2.4 Hält der Senatsvorsitzende die Angelegenheit für entscheidungsreif oder liegt seiner Ansicht nach ein Zurückweisungsgrund vor, hat der FVO eine Sitzung der RDK anzuberaumen. Die Einladung der weiteren Mitglieder erfolgt gemäß den Punkten 2.3.5 bis 2.3.7. Vom Sitzungstermin sind weiters die Verfahrensbeteiligten und die Obleute derjenigen Fachgruppen, in denen die Verfahrensbeteiligten Mitglieder sind, zu verständigen. Die Tagesordnung und die Namen der geladenen Senatsmitglieder sind auf der Webseite des Fachverbandes zu veröffentlichen. Die Einladungen und

Verständigungen sollen tunlichst 14 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen. Die Sitzungen finden grundsätzlich ohne Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten statt (vgl. aber Punkt 3.2.8).

- 3.2.5 Die Verfahrensbeteiligten haben die Möglichkeit, allfällige Ausschließungs- und Befangenheitsgründe im Sinn der §§ 19 und 20 JN gegen den Senatsvorsitzenden oder die Senatsmitglieder unverzüglich nach Kenntnis, spätestens aber bis zum Beginn der Sitzung schriftlich dem Senatsvorsitzenden mitzuteilen. Über einen Ablehnungsantrag gegen Senatsmitglieder entscheidet der Senatsvorsitzende. An die Stelle eines mit Erfolg abgelehnten Senatsmitglieds tritt in der Reihenfolge der Punkte 2.3.5 bis 2.3.7 ein anderes Senatsmitglied. Ist der Senatsvorsitzende selbst vom Ablehnungsantrag betroffen, entscheiden darüber das an Lebensjahren älteste Senatsmitglied aus der Liste der Senatsmitglieder (vgl. Punkt 2.4.11) als Vorsitzender und zwei in der Reihenfolge der Punkte 2.3.5 bis 2.3.7 beizuziehende Senatsmitglieder. An die Stelle des mit Erfolg abgelehnten Senatsvorsitzenden tritt auch im weiteren Verfahren das an Lebensjahren älteste Senatsmitglied aus der Liste der Senatsmitglieder.
- 3.2.6 Der Senatsvorsitzende leitet die Sitzung des Begutachtungssenates im Rahmen der Sitzung der RDK. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Zeit und die Dauer der Sitzung, den Senatsvorsitzenden, die Senatsmitglieder und die sonstigen Teilnehmer, den Schriftführer, die gestellten Anträge, den sonstigen Sitzungsverlauf und stichwortartig die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse sowie das Abstimmungsverhältnis zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Senatsvorsitzenden zu unterfertigen.
- 3.2.7 Für die Sitzung gelten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sinngemäß die Bestimmungen des WKG über die Organsitzungen und die Geschäftsordnung der Bundeskammer.
- 3.2.8 Der Begutachtungssenat ermittelt die Entscheidungsgrundlagen grundsätzlich im Aktenverfahren ohne mündliche Beweisaufnahme und ohne Verhandlung. Wenn dies der Sachverhaltsermittlung dienlich ist, kann der Begutachtungssenat Beteiligte zur persönlichen Anhörung in die Sitzung bitten. Der Begutachtungssenat kann weiters die Beteiligten um ergänzende schriftliche Stellungnahmen und Urkundenvorlagen ersuchen und auch von Dritten schriftliche Auskünfte und Urkunden einholen. Dabei

sind die in § 68 Abs. 1 WKG genannten Behörden und Körperschaften bzw. deren Träger gegebenenfalls auf ihre Auskunftspflicht gemäß dieser Verfassungsbestimmung hinzuweisen. Kammerorganisationen und Kammermitglieder sind gegebenenfalls auf ihre Auskunftspflicht gemäß § 70 WKG hinzuweisen. Der Begutachtungssenat kann die Vertagung der Sitzung beschließen, wenn derartige weitere Erhebungen zur Klärung des Sachverhalts erforderlich sind.

3.3 Entscheidungen des Begutachtungssenates

3.3.1 Der Antrag ist vom Begutachtungssenat zurückzuweisen,

- a) wenn der Begutachtungssenat nach dem Inhalt des Antrags unzuständig ist;
- b) wenn der Antrag nicht von einem Rechtsträger gemäß Punkt 3.1.1 gestellt wurde;
- c) wenn der Antragsteller der Aufforderung, weitere Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen, binnen 6 Wochen nicht nachkommt;
- d) wenn in derselben Angelegenheit bereits ein Gerichtsverfahren anhängig ist und deshalb eine Befassung der RDK untunlich wäre;
- e) soweit der Antragsteller gegen einen Beteiligte am Verfahren Strafanzeige erstattet hat und deshalb eine Befassung der RDK untunlich wäre;
- f) wenn der Antrag unverständlich ist oder offensichtlich mutwillig gestellt wurde oder Beleidigungen, insbesondere beleidigende Äußerungen gegen Beteiligte am Verfahren, Kammerorganisationen oder die Rechts- und Disziplinarkommission oder sonstige Rechtsträger enthält.

3.3.2 Ist der Antrag nicht zurückzuweisen und sind keine weiteren Erhebungen mehr zu pflegen, ist die Äußerung in Form einer Empfehlung oder Begutachtung zu treffen.

3.3.3 Die Antragszurückweisung und die in Form von Empfehlungen und Begutachtungen auf Grund eines zulässigen Antrags ergehenden Äußerungen erfolgen ausschließlich in einer Sitzung des Begutachtungssenates als Dreiersenat. Mangels Einstimmigkeit entscheidet die Mehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Senatsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden. Das Abstimmungsverhältnis ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten.

- 3.3.4 Die Entscheidungen über Ablehnungsanträge gegen den Senatsvorsitzenden können auch im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn alle Stimmberechtigten damit einverstanden sind und die Entscheidung einstimmig ergeht. Stimmberechtigt sind der Vertreter des Senatsvorsitzenden (Punkt 2.4.11) und zwei nach der Reihenfolge gemäß den Punkten 2.3.5 bis 2.3.7 beizuziehende Senatsmitglieder (vgl. Punkt 3.2.5).
- 3.3.5 Alle Äußerungen mit Ausnahme von Vertagungsbeschlüssen sind schriftlich auszufertigen und zu begründen. Sie haben die Namen des Senatsvorsitzenden, der sonstigen Senatsmitglieder und die Bezeichnung der Beteiligten samt deren Vertreter zu enthalten.
- 3.3.6 Die Urschrift der Ausfertigungen ist vom Fachverbandsobmann gemeinsam mit dem Senatsvorsitzenden zu zeichnen. Die Urschrift und die Ausfertigungen können in sinngemäßer Anwendung des § 419 ZPO berichtigt werden.
- 3.3.7 Die Ausfertigungen sind jedenfalls den Vertretern der Parteien oder mangels eines Vertreters den Parteien selbst zuzustellen. Sämtliche Zustellungen können per Post, Email oder Fax erfolgen. Äußerungen von erheblicher Bedeutung sind auf der Webseite des Fachverbandes in anonymisierter Form zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat frühestens zwei Monate nach Zustellung an die Beteiligten zu erfolgen.

3.4 Akteneinsicht

Den Verfahrensbeteiligten steht in Verfahren betreffend ihre Angelegenheiten die Akteneinsicht zu, falls dem keine gesetzlichen Schranken entgegenstehen.

4. Finanzierung

Die Finanzierung dieser Einrichtung erfolgt durch die jeweils zu beschließenden Mittel aus den Voranschlägen des Fachverbandes und der neun Fachgruppen sowie allfälliger Gebühren gemäß § 125 WKG.

5. Sonstiges

5.1 Zusammenarbeit

Es wird auf § 68 WKG verwiesen:

§ 68. (Verfassungsbestimmung) (1) Die Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden, die Arbeiterkammern, die Landwirtschaftskammern und alle sonstigen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen berufenen oder auf Grund freier Vereinbarung hierzu errichteten Körperschaften sowie die Träger der Sozialversicherung sind, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, verpflichtet, den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen. Diese Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die Übermittlung von Daten, die mit der Vorschreibung und Einhebung von Umlagen in Zusammenhang stehen. Zu dem gleichen Verhalten gegenüber den vorgenannten Behörden, Körperschaften und Anstalten sind die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft verpflichtet.

(2) Die Behörden sind verpflichtet, der zuständigen Landeskammer unverzüglich alle Vorgänge bekanntzugeben, die zur Begründung oder Beendigung einer Mitgliedschaft nach § 2 führen.

Weiters wird auf § 70 WKG verwiesen.

Auskunftspflicht

§ 70. (1) Die nach diesem Bundesgesetz gebildeten Organisationen der gewerblichen Wirtschaft haben ihren Mitgliedern über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Bei der Auskunftserteilung ist nach dem Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987, vorzugehen.

(2) Weiters haben die nach diesem Bundesgesetz gebildeten Organisationen der gewerblichen Wirtschaft einander die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Informationen zur Verfügung zu stellen sowie in ihrer

Wirksamkeit zu unterstützen. Die näheren Bestimmungen hat die Geschäftsordnung zu treffen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft auf Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen und an allfälligen Verfahren nach diesem Gesetz mitzuwirken.

Die Organe der Rechts- und Disziplinarkommission haben im Einzelfall und insgesamt die Zusammenarbeit mit ähnlichen Einrichtungen und Stellen zu suchen, insbesondere mit der Beschwerdestelle des BMWFW gem. § 365z1 GewO und allfälliger Nachfolgeeinrichtungen und der im Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) eingerichteten Beschwerdestelle in Versicherungsangelegenheiten.

5.2 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.